

RKG Energietechnik GmbH – Allgemeine Geschäftsbedingungen

Von den nachstehenden Lieferbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur, wenn sie vom Lieferanten ausdrücklich schriftlich anerkannt sind. Sie verpflichten den Lieferanten ohne Anerkennung auch dann nicht, wenn er nicht ausdrücklich widerspricht. Die Entgegennahme der Lieferung gilt in jedem Falle als Anerkennung der nachstehenden Lieferbedingungen.

Vertragsabschluss

Der Auftrag des Bestellers gilt erst mit dem Zugang der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferanten als angenommen; vorausgegangene Angebote des Lieferanten sind freibleibend. Die Auftragsbestätigung ist für Inhalt und Umfang des Auftrages maßgebend. Angaben über technische Daten, wie Maße, Gewichte und Leistungszahlen, sowie dem Besteller überlassene Unterlagen, wie Abbildungen und Zeichnungen, sind nur verbindlich, soweit das vom Lieferanten ausdrücklich schriftlich bestätigt ist.

Der Lieferant behält sich die Vornahme von Konstruktionsänderungen vor, soweit diese nicht wesentliche, dem Lieferanten bekannte Interessen des Bestellers hinsichtlich der bei der Bestellung beabsichtigten Verwendung beeinträchtigen. Nebenabreden und nachträgliche Änderungen des Vertrages bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Lieferanten.

Preise

Unsere Preise und Preislisten entsprechen der gegenwärtigen Kostenlage, sind freibleibend und verstehen sich ab Lager Wien (EXW) bzw. ab einem Warenwert von EUR 400,- netto frei Bestimmungsbahnhof in Österreich (CPT), ausschließlich Mehrwertsteuer.

Die Preise entsprechen der Kostenlage zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Ändern sich bis zum vereinbarten Liefertermin die Kostenfaktoren, z.B. die maßgebenden Tarifföhne oder die Materialpreise, kann der Lieferant den Preis um den Betrag der tatsächlich entstehenden Mehrkosten erhöhen.

Lieferung

Angegebene Lieferfristen beginnen ab dem Bestätigungsdatum, jedoch nicht bevor der Besteller etwaige Vorleistungen erfüllt und alle technischen und sonstigen Voraussetzungen zur Aufnahme der Fabrikation geschaffen hat.

Die Lieferfrist gilt mit der Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Absendung ohne Verschulden des Lieferanten unmöglich ist. Die vereinbarte Lieferfrist verlängert sich um den Zeitraum, um den der Besteller mit seinen Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Abschluss in Verzug ist. Der Besteller kommt in Abnahmeverzug nach Anzeige der Erfüllungsbereitschaft durch den Lieferanten und einmaliger Mahnung. Falls der Lieferant in Verzug gerät, muss ihm der Besteller eine angemessene Nachfrist setzen. Nach Ablauf dieser Nachfrist kann er vom Abschluss insoweit zurücktreten, als er mit der Nachfristsetzung ausdrücklich erklärt, nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung abzulehnen und die Ware bis zum Fristablauf nicht geliefert ist. Selbständige Teillieferungen darf der Besteller nicht zurückweisen. Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder verspäteter Erfüllung (Verzugsschaden) sind ausgeschlossen. Betriebsstörungen, Verzug dritter Zulieferer, Streik, Aussperrung sowie Unmöglichkeit der Leistung durch höhere Gewalt entbinden den Lieferanten von der Lieferungspflicht.

Gefahrenübergang

Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Lieferung das Werk verlässt, bei Verzögerungen des Versandes, die nicht vom Lieferanten zu vertreten sind, jedoch bei Mitteilung der Versandbereitschaft.

Versand und Verpackung

Für Verpackungen aus Papier, Wellpappe, Pappkartons und ähnlichem wird ein Verpackungsbeitrag verrechnet.

Wir haben für die von uns in Verkehr gebrachte Verpackung einen Lizenzvertrag mit der Altstoff Recycling Austria AG abgeschlossen, wodurch wir von der Rücknahme- und Verwertungsverpflichtung befreit sind.

Unsere ARA-Lizenznummer ist 2099.

Kisten werden zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt. Bei frachtfreier Rücksendung in gebrauchsfähigem Zustand werden 2/3 des belasteten Betrages gutgeschrieben.

Der Versand erfolgt nach unserem Ermessen möglichst auf billigstem Wege, wobei wir bei Warenwert über EUR 400,- netto die Frachtkosten bis zu dem dem Bestimmungsort nächstgelegenen Bahnhof in Österreich übernehmen. Kosten für Express-Sendungen werden jedoch in jedem Falle in Rechnung gestellt.

Produkthaftung

Diese wird entsprechend den gesetzlichen Regelungen übernommen, wobei im Falle keiner anderslautenden, schriftlich durch uns bestätigten Vereinbarung Sachschäden bei Unternehmern im Sinne § 1 Absatz 1 Z 1 Konsumentenschutzgesetz ausgenommen sind.

Mängelhaftung

1. Die Mängelhaftung beginnt mit dem Tag der Lieferung und umfasst alle vom Hersteller zu vertretenden Mängel, die innerhalb von 24 Monaten ab Versandtag bei einem Maschineneinsatz im normalen

Einschichtbetrieb auftreten und unverzüglich, d. h. spätestens 8 Tage nach Feststellung schriftlich gemeldet werden. Alle durch Werkstoff- und Herstellungsfehler entstandenen Mängel werden kostenlos durch den Hersteller oder Lieferanten beseitigt, und zwar nach deren Ermessen entweder durch Reparatur am Einbauplatz, durch Reparatur im Werk des Herstellers oder durch Lieferung neuer Teile.

2. Alle weitergehenden Ansprüche, insbesondere auf Wandlung, Minderung, Schadenersatz, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen.
3. Der Lieferant haftet nicht für Reparaturen, die durch Dritte vorgenommen werden, für Schäden, die durch natürliche Abnutzung oder unsachgemäße Behandlung entstehen.
4. Wenn durch Verschulden des Herstellers oder Lieferanten der gelieferte Gegenstand vom Besteller nicht zweckdienlich verwendet werden kann, so übernimmt der Hersteller oder Lieferant in entsprechender Anwendung der Ziffer 1 bis 3 die Umgestaltung. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

Rechnung und Zahlung

Der Lieferant darf selbständige Teillieferungen getrennt in Rechnung stellen.

Alle Lieferungen sind nach Zugang der Rechnung zahlbar, innerhalb 14 Tagen mit 2% Skonto, innerhalb 30 Tagen netto, soweit nicht andere Bedingungen im Angebot angeführt oder bei Bestellung vereinbart wurden und Lieferung gegen offene Rechnung vereinbart wurde. Rechnungen über Kundendienstleistungen und Abnahmekosten sind sofort nach Rechnungserhalt ohne jeden Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug können ab Fälligkeitstag der Rechnung Verzugszinsen gem. § 1333 Abs 2 ABGB sowie Angemessene Mahnspesen in Rechnung gestellt werden.

Die Zahlung durch Telebanking, Scheck oder Giroauftrag gilt erst als erfolgt, wenn dem Lieferanten Gutschriftanzeige seiner Bank zugegangen ist.

Der Besteller ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder andere Gegenansprüche geltend gemacht werden, nicht berechtigt.

Kreditgewährung

Die Bemessungen eines Kredits behält sich der Lieferant auch dann vor, wenn im Angebot Kreditgewährung in Aussicht gestellt oder bei Bestellung vereinbart wurde, auch soweit bestimmte Zahlungsbedingungen festgelegt worden sind. Bei Zahlungseinstellung ist der Lieferant berechtigt, ohne Rücksicht auf die vereinbarte Fälligkeit die sofortige Bezahlung seiner Forderungen und seines Gesamtguthabens zu verlangen.

Eigentumsvorbehalt

1. Der Lieferant behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Jede Be- und Verarbeitung des Liefergegenstandes sowie seine Verbindung mit fremden Sachen durch den Besteller oder Dritte erfolgt für den Lieferanten, und es steht diesem das Miteigentum entsprechend dem Wert des Liefergegenstandes zu.

2. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstige Gefährdung des Eigentums durch Dritte hat der Besteller dem Lieferanten unter Übersendung von Abschriften der betreffenden Unterlagen (z.B. des Pfändungsprotokolls) umgehend mitzuteilen. Die Kosten einer etwaigen Intervention des Lieferanten gehen zu Lasten des Bestellers.

3. Für den Fall, dass der Besteller die Vorbehaltsware vor Zahlung des Lieferpreises veräußert, tritt er seine Forderungen aus dem Weiterverkauf bereits mit Abschluss des Liefervertrages mit dem Lieferanten in Höhe des Lieferpreises zuzüglich 10% Inkassozuschlag zur Sicherung der Lieferantenforderung an den Lieferanten ab und verpflichtet sich, die Abtretung der Forderung an den Lieferanten in seinen Büchern anzumerken. Hierbei ist es gleichgültig, ob er die Vorbehaltsware an einen oder mehrere Abnehmer zusammen mit anderen, dem Lieferanten nicht gehörenden Waren, ohne oder nach Verarbeitung oder nach Einbau in eine andere Sache verkauft.

Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Ansprüche im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung, sei es auf Lieferung, Leistung, Zahlung, Mängelhaftung etc., ist Wien.

Anwendbares Recht

Das Vertragsverhältnis unterliegt österreichischem Recht.

Allgemeines

Diese Lieferbedingungen bleiben auch bei Aufhebung oder rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bedingungen verbindlich. Schriftliche Mitteilungen des Lieferanten an den Besteller gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte ihm bekannt gewordene Adresse abgesandt sind.

Umsatzsteueridentifikationsnummer UID: ATU 15000102